

Art. 29, Erl. 1 b

den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben erhoben². Sie ist für jedes Produkt zu zahlen und bildet einen untrennbaren Bestandteil des Industrieabgabepreises. Die Dienstleistungsabgabe wird von denselben Betrieben für Dienstleistungen aller Art, darunter für Personen- und Güterbeförderung, Lagerung, Vermietung und Verpachtung, Anfertigung aus dem Material des Auftraggebers und Reparaturen geleistet³. Die Handelsabgabe wird im Bereich des volkseigenen Handels, der staatlich verwalteten Apotheken, der volkseigenen Gaststätten einschließlich der Hotelbetriebe erhoben⁴. Es handelt sich um eine vom Umsatz abgeleitete Abgabe. Die Sätze der Produktions-, der Dienstleistungs- und der Handelsabgabe werden nicht veröffentlicht. Sie stellen neben der Nettogewinnabführung der volkseigenen Betriebe und Handelsorganisationen die zweite Form dar, durch die dem Staate aus dem sozialistischen Sektor Einnahmen zugeführt werden (Zweikanälesystem). Bei diesen Abgaben handelt es sich um eine indirekte Besteuerung. Denn letztlich müssen sie vom Verbraucher getragen werden. Indirekte Steuern drücken auf den Massenverbrauch. Sie sind also unsozialer als die direkten Steuern, bei denen durch Progression der Sätze ein sozialer Ausgleich geschaffen werden kann,

b) Die Besteuerung der Privatwirtschaft erfolgt mit Ausnahme des Handwerks durch die allgemein bekannten Steuerarten: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer. Die Gestaltung dieser Steuern trägt ausgesprochen klassenkämpferischen Charakter und soll die Reste der privaten Wirtschaft in ihrer freien Entfaltung hemmen⁵. Die Progression des Einkommensteuertarifs geht bis 90%, des Körperschaftsteuertarifs sogar bis 95%. Dazu kommen das Verbot der Bildung steuerfreier Rücklagen, die Besteuerung von Sanierungsgewinnen als außerordentlichen Erträgen, Beschränkung der Abschreibungen, der Werbungskosten und Sonderausgaben. Es gilt also das Prinzip der Maximalbesteuerung⁶.

Für Handwerker gilt seit dem 1. 1. 1950 eine Pauschalbesteuerung, die an Stelle der Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe- und Vermögenssteuer auf das Betriebsvermögen getreten ist⁷. Die Besteuerung richtet sich nach der Art des Betriebs, der Zahl der Beschäftigten und nach Ortsklassen. Die Handwerker werden in zwei Gruppen

2 Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 2. 1957 (GBl. I S. 138)

3 a. a. O.

4 Verordnung über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels v. 21.1.1957 (GBl. IS. 91)

5 Dazu Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 1. 1961, NJW, 1961, S. 653

6 Kitsche, a. a. O. S. 106

7 Gesetz über die Besteuerung des Handwerks vom 12. 3. 1958 (GBl. I S. 262)